

422

## Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arterner Solgraben“ vom 18. Juli 1994

Aufgrund des § 19 Abs. 2 und des § 20 Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes von 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 630), verordnet das Landesverwaltungsamt:

### § 1

#### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in der Gemarkung der Stadt Artern im Landkreis Artern gelegene Bereich des Solgrabens wird unter der Bezeichnung „Arterner Solgraben“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1,3 Hektar.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1 : 2 500, in der das Gebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt – obere Naturschutzbehörde – Carl-August-Allee 2, 99423 Weimar niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde Artern, Bergstraße 4, 06556 Artern, aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der die festgelegte Grenze des Naturschutzgebietes mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

#### Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist

1. die nachhaltige Sicherung des artenreichen, gut strukturierten Binnenland-Halophytenstandortes,
2. die Förderung vom Aussterben bedrohter und bestandsbedrohter Halophytenarten durch geeignete Pflegemaßnahmen und somit die nachhaltige Sicherung der Genressourcen der bedrohten Arten,
3. die Sicherung des Gebietes für Forschung und Bildung.

### § 3

#### Verbote

Nach § 12 Abs. 2 VorThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten oder abzuleiten,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
12. zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Pflanzenschutzmittel und Biozide anzuwenden, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
13. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb des befestigten Weges zu betreten,
3. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. Abfälle wegzwerfen.

### § 4

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungsarbeiten am Solgraben und am Fußweg in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 30. November im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
3. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

**§ 5**  
**Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 14 oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 18. Juli 1994

Landesverwaltungsamt  
In Vertretung  
gez. D r . B a u e r

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimar, 19.07.1994  
III/63011-1  
StAnz. Nr. 31/1994 S. 2158-2161

# Auszug aus der Liegenschaftskarte

Hausanschrift: Erfurter Str. 17, 99706 Sondershausen, Tel. 600692, Fax. 600694

Katasteramt Sondershausen/Mikrofilmstelle

Antrag

Gemeinde Artern

Maßstab 1:2500

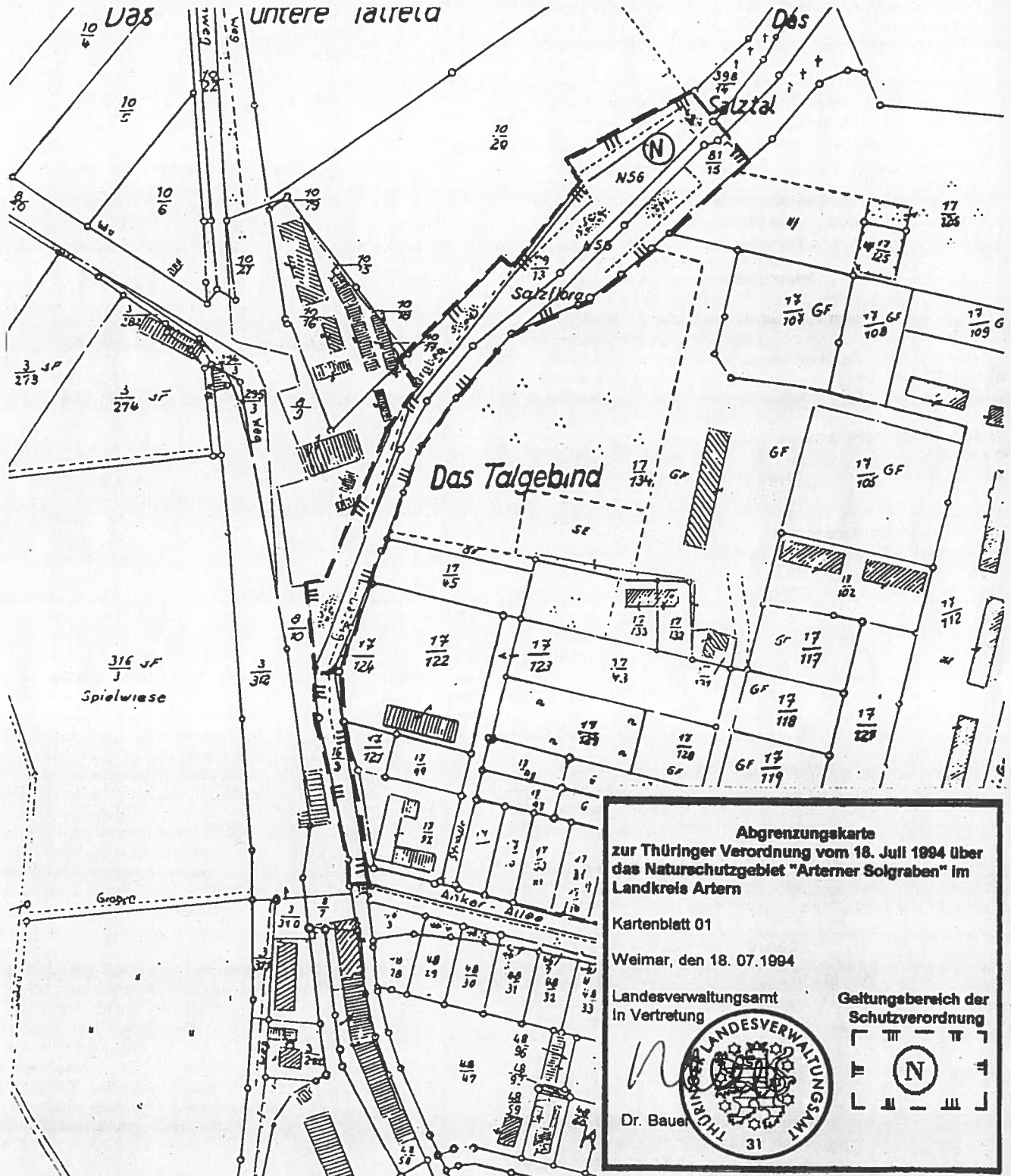
Gemarkung Artern

Kartenstand 25.08.1993

Flur 11

Flurstück

Vervielfältigungen sind nach § 10 Abs. 3 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285) nur für den Eigenbedarf gestattet. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen wurden. Bereits eingemessene Gebäude sind mit Schraffur dargestellt.



**Abgrenzungskarte**  
zur Thüringer Verordnung vom 18. Juli 1994 über  
das Naturschutzgebiet "Arterner Solgraben" im  
Landkreis Artern

Kartenblatt 01

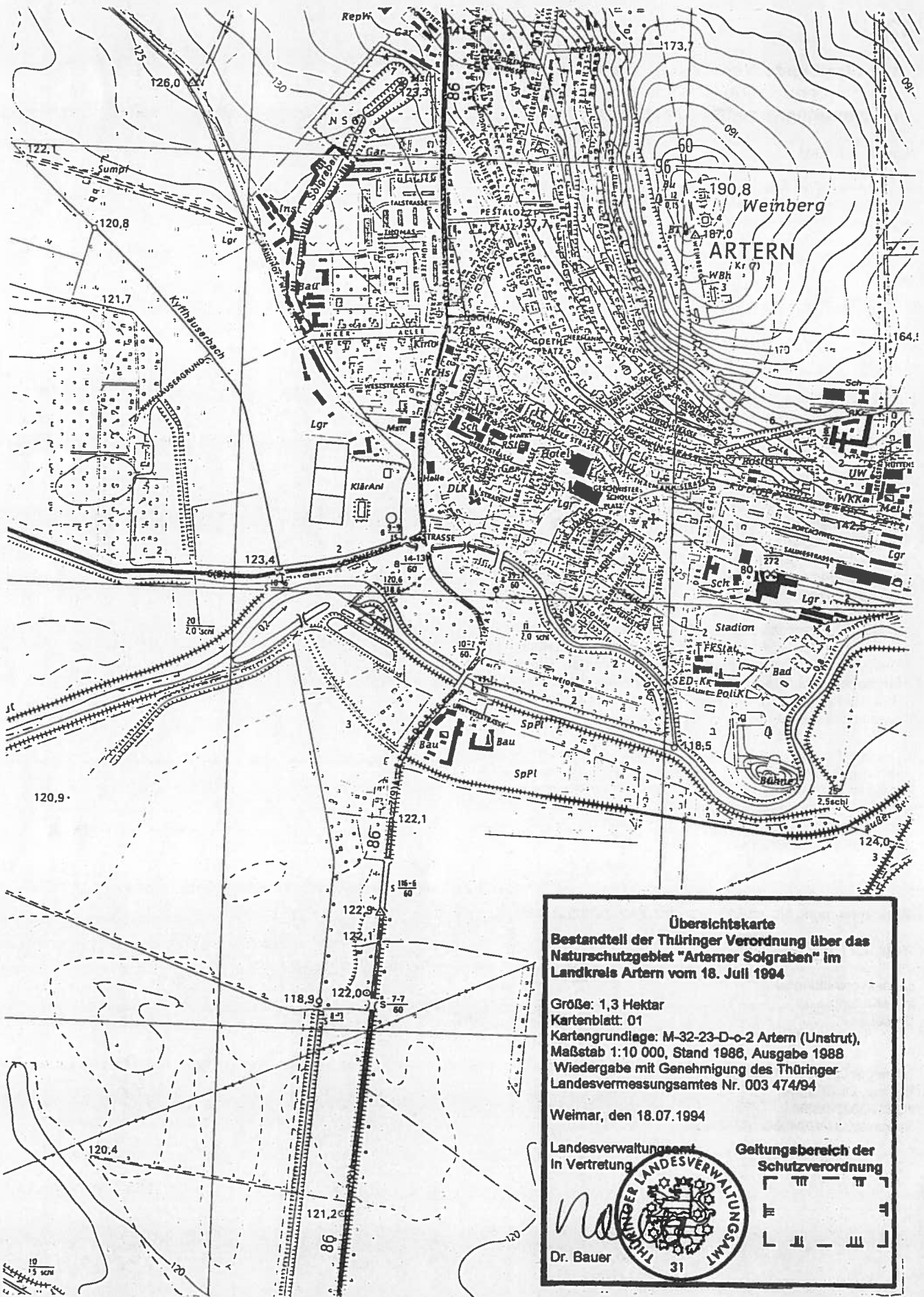
Weimar, den 18. 07.1994

Landesverwaltungsamt  
in Vertretung

Geltungsbereich der  
Schutzverordnung




Dr. Bauer



**Übersichtskarte**  
**Bestandteil der Thüringer Verordnung über das**  
**Naturschutzgebiet "Artemer Solgraben" im**  
**Landkreis Artern vom 18. Juli 1994**

Größe: 1,3 Hektar  
 Kartenblatt: 01  
 Kartengrundlage: M-32-23-D-o-2 Artern (Unstrut),  
 Maßstab 1:10 000, Stand 1986, Ausgabe 1988  
 Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer  
 Landesvermessungsamtes Nr. 003 474/94

Weimar, den 18.07.1994

Landesverwaltungsamt  
 In Vertretung

Geltungsbereich der  
 Schutzverordnung  
 [ I I I ]  
 [ II II ]  
 [ III III ]

  
 Dr. Bauer  
 31